

Vorschau Sommersession 2009

Nationalrat

Kontakte:

NR Markus Hutter, via Parlament

Hans Koller, Generalsekretär strasseschweiz (031 329 80 80)

Inhaltsverzeichnis

Sommeression 2009: 25. Mai bis 12. Juni 2009

Nationalrat

| (Nr.) | (Autor) | (Titel) |
|---------|--------------------------|---|
| 04.310 | Kt.Iv. Aargau | Konkretisierung des Verbandsbeschwerderechts hinsichtlich Verantwortlichkeit, Finanzierung und Verfahrensordnung (12. Juni 2009) Zustimmung zur Initiative |
| 06.304 | Kt.Iv. Zürich | Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts (12. Juni 2009) Zustimmung zur Initiative |
| 08.074 | Bundesratsgeschäft | Gegen masslosen Bau umwelt- und landschaftsbelastender Anlagen. Volksinitiative <i>(Erstellen und Erweitern von Anlagen nur, wenn aus bildungs- oder gesundheitspolitischer sowie aus natur- oder landschaftsschützerischer Sicht gesamtschweizerisch ein dringendes Bedürfnis besteht und Nachhaltigkeit sichergestellt ist)</i> (04. Juni 2009) Ablehnung der Initiative |
| 08.3545 | Mo. Ständerat (Büttiker) | Neues Trassenpreissystem <i>(Neugestaltung der Trassenpreise nach Anreiz- und Marktorientierung; Abkehr von der Gewichtsbasierung)</i> (04. Juni 2009) Zustimmung |

04.310 Kt.lv. Aargau**Konkretisierung des Verbandsbeschwerderechts hinsichtlich Verantwortlichkeit, Finanzierung und Verfahrensordnung**

- Antrag: Konkretisierung der Legitimationsvoraussetzungen, der Rechenschaftspflicht und der Finanzierung der Organisationen, die in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie Umweltschutz beschwerdeberechtigt sind. Änderung der Verfahrensordnung hinsichtlich Missbrauchsbekämpfung.
- Ziel: Die Standesinitiative verfolgt insbesondere die nachstehenden Anliegen (Auswahl):
- Beschränkung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf das zwingend Notwendige und auf jene Umweltbereiche, die durch das Vorhaben tangiert werden.
 - Ausschluss der Verbandsbeschwerden bei Projekten, zu denen rechtskräftige Volksentscheide (eventualiter: Parlamentsentscheide evtl. mit qualifiziertem Mehr) vorliegen.
 - Ausschluss von Einwänden, die nicht bereits im Vorverfahren vorgebracht worden sind.
 - Beschränkung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, soweit durch die Bauausführung der Umwelt nicht ein nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt wird.
 - Beteiligung der Verbände an den Verfahrenskosten.
 - Verbot von Privatbussen und von Freikäufen.
- Antrag RK-SR: (06.11.07) Die Kommission beantragt mit Stichentscheid des Präsidenten, der Standesinitiative Folge zu geben.
- Antrag RK-NR: (15.02.08) Mit 14 zu neun Stimmen bei vier Enthaltungen beantragt die Kommission, der Standesinitiative Folge zu geben.
- Beschluss SR: (19.03.09) Der Ständerat schreibt die Standesinitiative als erfüllt ab.
- Antrag RK-NR: (24.04.09) Die Kommission folgt mit 15 zu acht Stimmen bei einer Enthaltung dem Beschluss des Ständerats und beantragt, die Standesinitiative ebenfalls abzuschreiben.
- Die einzige bislang nicht erfüllte Forderung der Standesinitiative – Verbandsbeschwerden seien bei Projekten auszuschliessen, zu denen rechtskräftige Volksentscheide vorliegen – wurde in der Abstimmung über die Volksinitiative „Verbandsbeschwerderecht. Schluss mit der Verhinderungspolitik – mehr Wachstum für die Schweiz“ deutlich abgelehnt. Den anderen Anliegen sei mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) und der entsprechenden Verordnungen entsprochen worden.
- Kommentar: **strasseschweiz** empfiehlt, der Standesinitiative Folge zu geben.
- Da es offenbar nicht möglich ist, das Beschwerderecht für Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen aufzuheben, drängen sich weitere Korrekturen am Verbandsbeschwerderecht auf. Die Standesinitiative enthält zusätzliche Vorschläge, wie einer faktischen Ausserkraftsetzung des Mehrheitswillens durch ökologisch begründete Blockaden entgegen gewirkt werden kann. Die vorgenommenen Änderungen des USG und der einschlägigen Verordnungen gehen zu wenig weit.

06.304 Kt.lv. Zürich**Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts**

- Antrag: Die Standesinitiative verlangt eine vollständige Neuausrichtung des Verbandsbeschwerderechts in Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), insbesondere:
- die Optimierung und Beschleunigung des Verfahrens durch kürzere Fristen.
 - Kostenbeteiligung der Verbände an den Verfahrenskosten und Zusprechung von Parteienentschädigungen an die Gegenpartei.
 - Verbot von Direktzahlungen und von Kompensationszahlungen an den beschwerdeführenden Verband.
 - jährliche öffentliche Rechenschaftsablage über den Gebrauch des Einsprache- und Beschwerderechts; jährliche Offenlegung der verbandsinternen Willensbildung im Rahmen der Ausübung des Beschwerderechts.
 - Möglichkeit zum Ausschluss von Organisationen vom Recht der Verbandsbeschwerde (Sanktionsmöglichkeit).
 - Nachweis durch die beschwerdeführende Organisation, dass die Umwelt und die Natur im konkreten Fall so stark betroffen sind, dass die Einhaltung der Gesetzgebung nur mit spezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann; Anhebung der Schwellenwerte für die UVP.
 - Ausschluss der Verbandsbeschwerde bei Projekten und Planungen beim Vorliegen von rechtskräftigen Volks- und Parlamentsentscheiden.
- Ziel: Die Standesinitiative will erreichen, dass mit dem Instrument der Verbandsbeschwerde der ökologische Fortschritt tatsächlich zielkonform wirkt. Zudem soll der Fokus (nebst der Umwelt) auch auf die sozialen und ökonomischen Auswirkungen einer Planung oder eines Projekts gerichtet werden. Schliesslich will die Standesinitiative den Konflikt zwischen den demokratischen Institutionen und dem Beschwerderecht einzelner Verbände einer Lösung zuführen.
- Antrag RK-SR: (06.11.07) Die Kommission beantragt mit sechs zu fünf Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.
- Beschluss SR: (19.03.08) Der Ständerat gibt der Standesinitiative wird mit 24 zu 13 Stimmen keine Folge.
- Antrag RK-NR: (24.04.09) Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Standesinitiative keine Folge zu geben.
- Kommentar: **strasseschweiz** empfiehlt, der Standesinitiative Folge zu geben.
Da es offenbar nicht möglich ist, das Beschwerderecht für Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen aufzuheben, drängen sich weitere Korrekturen am Verbandsbeschwerderecht auf.
Die Standesinitiative enthält zusätzliche Vorschläge, wie einer faktischen Ausserkraftsetzung des Mehrheitswillens durch ökologisch begründete Blockaden entgegen gewirkt werden kann. Denn nicht jeder erzwungene Verzicht auf einen Parkplatz ist ein ökologischer Fortschritt und nicht jeder Schwellenwert gemäss Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Indikator für die Umweltbelastung.
Die bereits vorgenommenen Änderungen des USG und der einschlägigen Verordnungen gehen zu wenig weit.

08.074 Bundesratsgeschäft Gegen masslosen Bau umwelt- und landschaftsbelastender Anlagen. Volksinitiative

- Vorhaben:** Das Erstellen und Erweitern von Anlagen (u.a. Parkhäuser und Parkplätze), welche die Umwelt oder die Landschaft belasten, soll nur noch zugelassen werden, wenn aus bildungs- oder gesundheitspolitischer, aus natur- oder landschaftsschützerischer Sicht gesamtschweizerisch ein dringendes Bedürfnis besteht und die Nachhaltigkeit sichergestellt ist.
- Ziel:** Die Möglichkeit zum Neubau oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen soll zum Schutz der Umwelt und der Landschaft stark eingeschränkt werden. Dem Bund soll ausserdem zu mehr Durchsetzungskraft in wichtigen raumplanerischen Fragen verholfen werden.
- Beschluss BR:** (29.10.08) Der Bundesrat beantragt, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.
Da die Voraussetzungen, unter denen derartige Anlagen künftig noch errichtet oder erweitert werden dürften, ausserordentlich restriktiv formuliert sind, würde die Annahme der Volksinitiative in der überwiegenden Zahl der Fälle faktisch auf ein Verbot derartiger Anlagen hinauslaufen.
Zudem wird eine massive Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandorts Schweiz sowie einen Innovationsstopp in vielen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens befürchtet.
Das Volksbegehren verpflichtet den Bundesgesetzgeber ferner dazu, die Standorte und die Ausmasse solcher Anlagen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies bedeutet nicht nur einen massiven Eingriff in die Planungskompetenzen der Kantone, sondern verletzt auch den von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechtsschutz, da gegen derartige Beschlüsse des Bundesgesetzgebers kein Rechtsmittel gegeben ist.
- Antrag UREK-NR:** (24.02.09) Die Kommission beantragt mit 20 zu drei Stimmen bei einer Enthaltung, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.
- Kommentar:** **strasseschweiz** empfiehlt, im Einklang mit dem Bundesrat sowie der Mehrheit der UREK-NR die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Wir verweisen auf die bundesrätliche Begründung.

08.3545 Mo. Ständerat (Büttiker) Neues Trassenpreissystem

- Antrag: Das Trassenpreissystem soll unter Beizug von Praktikern aus der Verkehrswirtschaft grundlegend reformiert werden, und zwar von der Gewichtsbasierung hin zur Anreiz- und Marktorientierung, indem
1. durch eine Revision der Netzzugangsverordnung per 1. Juli 2009 die Trassenpreise des Güterverkehrs auf das Niveau der umliegenden Länder (D/F/I/A) gesenkt und
 2. durch eine Gesetzesrevision im Zuge der Neukonzeption der Infrastrukturfinanzierung (drittes Teilpaket der Bahnreform II) das Trassenpreissystem anreizorientiert und wettbewerbsfähig ausgestaltet werden;
 3. als Kriterien für die Neugestaltung insbesondere: Priorität im Netz, Belegung der Strecken, Qualität der Trassen, Ausbaustandard, Transporteffizienz, Bonus/Malus als Anreiz für Pünktlichkeit und Investitionen zur Umweltschonung berücksichtigt.
- Ziel: Das Erreichen der Verlagerungsziele im alpenquerenden Transitgüterverkehr soll unterstützt und die Benachteiligung des Güterverkehrs verglichen mit dem angrenzenden Ausland aufgehoben werden.
- Stellungnahme BR: (26.11.08) Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
- Beschluss SR: (03.12.08) Der Ständerat heisst die Motion gut.
- Antrag KVF-NR: (07.04.09) Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.
- Kommentar: **strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS** empfiehlt die Annahme der Motion und verweist dabei auf die nachfolgende Begründung des Motionärs.
- Die Trassenpreise sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Verlagerung der Güter auf die Bahn. Das heutige gewichtsbasierte Trassenpreissystem benachteiligt den Güterverkehr und erschwert damit die Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele.
- Die Benachteiligung des Güterverkehrs zeigt sich eindrücklich im Vergleich mit dem Ausland: Während die Trassenpreise für den Personenverkehr etwa im Mittel unserer Nachbarstaaten liegen, bezahlt der Güterverkehr rund das Dreifache des Tarifs der umliegenden Länder (D/F/I/A).
- Aufgrund mangelnder Anreize des heutigen Systems werden viele minderwertige Trassen (mit längeren Lauf- und Wartezeiten, unattraktiven Zeitslots) ungenügend genutzt. Damit werden die bestehenden Infrastrukturen sowie die Verlagerungspotenziale nicht annähernd ausgeschöpft.
- Es braucht einen Paradigmenwechsel vom gewichtsbasierten System hin zu einem verursachergerechten, anreiz- und marktorientierten sowie kapazitätsbasierten System. Es müssen die richtigen Anreize gesetzt werden für die Produktivitätsverbesserung des Gesamtsystems. Dazu gehört auch die Honorierung von Investitionen in umweltschonendes Wagenmaterial (z.B. bezüglich Lärmemissionen).